

---

## S 84 KR 2090/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörungsrüge <a href="#">§ 178 a SGG</a>
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 84 KR 2090/05 ER
Datum	30.09.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 301/06 KR
Datum	20.07.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Voraussetzung der Anhörungsrüge nach [Â§ 178 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist u. a., dass das Gericht den Anspruch des die Rüge erhebenden Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Eine solche Verletzung des rechtlichen Gehörs ist hier nicht ersichtlich.

Das, was die Klägerin im Verfahren vorgetragen hat, hat der Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Die Klägerin hat im Äbrigen nicht geltend gemacht, der Senat habe ihr keine Gelegenheit gegeben, zur Sache weiter vorzutragen, obwohl mit weiterem Sachvortrag ihrerseits zu rechnen gewesen sei, und dieser weitere Sachvortrag hätte ihn bewogen, anders zu entscheiden als er entschieden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

---

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)).

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024